

AQUILA Best Execution Policy



1 ZWECK UND ZIEL

Die vorliegende Best Execution Policy setzt die Grundsätze für die bestmögliche Ausführung von Handels- und Kundenaufträgen. Die festgelegten Grundsätze gelten für die Ausführung von Kauf- und Verkaufsaufträgen zum Erwerb oder der Veräusserung von Finanzinstrumenten und sollen die Kundeninteressen sowie das bestmögliche Ergebnis für den Kunden sicherstellen.

2 GRUNDSATZ

Die Aquila AG (nachfolgend «Aquila») ist bemüht, sämtliche Handelsgeschäfte ihrer Kunden fair, professionell, transparent und zum grösstmöglichen Kundennutzen abzuwickeln. Im Zentrum steht dabei immer die Wahrung des Kundeninteresses.

3 VORRANG VON KUNDENINSTRUKTIONEN

Dokumentierte Kundeninstruktionen haben gegenüber den in dieser Policy enthaltenen Ausführungsfaktoren Vorrang. Bei Erteilung einer entsprechenden Instruktion ist die Aquila im Umfang der Instruktion von der Einhaltung dieser Policy befreit. Entsprechend gilt die Pflicht der bestmöglichen Ausführung als erfüllt.

4 ZUSAMMENLEGUNG VON KUNDENINSTRUKTIONEN

Grundsätzlich gilt, dass sämtliche Aufträge gleich und fair zu behandeln sind. In der Praxis führt dies dazu, dass die Aufträge in der Reihenfolge ihres Eintreffens weitergeleitet werden. Wird ein Titel für mehrere Kunden bei einer Depotbank am gleichen Tag gehandelt, werden diese im Idealfall von der Depotbank zusammengelegt, um von Skaleneffekten zu profitieren. Dies ist jedoch abhängig von den Weisungen der jeweiligen Depotbank. Die Allokation erfolgt stets im besten Interesse des Kunden.

5 ALLGEMEINE PFLICHTEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER BESTMÖGLICHEN AUSFÜHRUNG VON KUNDENAUFTRÄGEN

Bei der Entgegennahme und Weiterleitung von Kundenaufträgen an Dritte (Bearbeitung von Kundenaufträgen auf der Basis eines Beratungsmandates (VB) oder im Execution only-Verhältnis) hält sich der Kundenbetreuer der Aquila an die folgenden Pflichten:

- **Treuepflicht:** Keine Benachteiligung der Kunden bei allfälligen Interessenskonflikten. Über mögliche Interessenkonflikte ist der Kunde im Detail und in nachweisbarer Form aufzuklären, sofern diese im Zusammenhang mit der Finanzdienstleistung zu einer Benachteiligung des Kunden führen können.
- **Sorgfaltspflicht** (Grundsatz von Treu und Glauben): Die Kundenaufträge müssen im bestmöglichen Interesse des Kunden erfüllt werden, die Abwicklung der Geschäfte ist nachvollziehbar. Dabei ist das Prinzip der Gleichbehandlung zu beachten.
- **Informationspflicht:** Der Kundenbetreuer weist den Kunden auf die mit einer bestimmten Geschäftsart verbundenen Risiken hin.

6 AUFTRAGSAUSFÜHRUNG DURCH DAS AQUILA INVESTMENT TEAM

Das Aquila Investment Team (nachfolgend «Investments») unterhält keine Direktverbindung an die Börse und führt Aufträge nicht direkt aus, sondern leitet diese zur Ausführung an Dritte (Depotbanken und Broker) weiter. Dabei gelten jeweils

die Best Execution Grundsätze dieser Dritten. Bei der Weiterleitung von Handelsaufträgen an einen Broker hat Investments sicherzustellen, dass der Broker über eine angemessene, mit sämtlichen regulatorischen Anforderungen konforme Best Execution Policy verfügt. Auf Aufforderung hat der Broker dies nachzuweisen.

Investments leitet grundsätzlich folgende Informationen an die beauftragten Dritten (Depotbank/Broker) weiter:

- Handelsinstrument (allenfalls ergänzt durch zusätzliche Angaben wie ISIN / Valor)
- Auftragsstyp (Berücksichtigung von speziellen Auftragsstypen sofern dieser am Ausführungsort unterstützt wird. Falls keine Instruktionen weitergegeben werden, wird das Handelsgeschäft „bestens“ ausgeführt.)
- Währung (Gewünschte Handelswährung falls in unterschiedlicher Währung gehandelt)
- Gültigkeit des Auftrages

Alle Aufträge werden mit den erforderlichen Details von Investment aufbewahrt.

Die Ausführungsqualität wird durch das Investment periodisch stichprobenweise überprüft. Wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass wesentliche Ausführungsfaktoren nicht berücksichtigt wurden, wird der mit der Ausführung betraute Dritte darauf aufmerksam gemacht, um umgehend Einsicht in die notwendigen Handelsdokumentationen zu gewähren.

7 AUFTRAGSAUSFÜHRUNG UND –WEITERLEITUNG BANKING

Alle Zahlungsaufträge werden über die InCore Bank AG (nachfolgend «ICB») als Outsourcing-Partner der Aquila ausgeführt. Ergänzend zur vorliegenden Best Execution Policy wird deshalb auf die Grundsätze der Auftragsausführung der ICB verwiesen.

7.1 Grundsätze der bestmöglichen Ausführung (Best Execution)

Die Platzierung von Handelsaufträgen erfolgt grundsätzlich nach der Massgabe, dass die Aufträge unter Berücksichtigung aller zum Zeitpunkt ihrer Erteilung zur Verfügung stehenden Informationen zu den besten verfügbaren Bedingungen platziert werden. Bei der Ausführung der Aufträge und der Auswahl der Intermediäre berücksichtigt die ICB die nachfolgenden Faktoren, welche für die Erzielung des bestmöglichen Ergebnisses relevant sind:

- Kurs oder Preis des Finanzinstruments
- Kosten der Transaktion
- Geschwindigkeit der Ausführung
- Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abrechnung
- Volumen und Art des Auftrages

7.2 Best Execution pro Asset Klasse

Je nach Art des Finanzinstruments oder Art des Auftrages können sich die oben aufgeführten Best Execution Kriterien in der Priorisierung unterscheiden:

- Aktien und Aktienzertifikate: Priorität liegt beim Preis und den Kosten im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags. Dies sofern, für Aktien und Aktienzertifikate eine Vielzahl von Ausführungsplätzen zur Verfügung stehen, die über eine hohe Liquidität verfügen. Bei weniger liquiden Aktien und Aktienzertifikaten werden zusätzlich die Geschwindigkeit und Wahrscheinlichkeit der Ausführung berücksichtigt.
- Schuldverschreibungen und Geldmarktinstrumente: Priorität liegt bei der Wahrscheinlichkeit der Ausführung, unter Berücksichtigung des Preises.
- Zinsderivate, Kreditderivate, Währungsderivate, strukturierte Produkte, Aktienderivate, sonstige Instrumente: Priorität liegt bei der Wahrscheinlichkeit der Ausführung, unter Berücksichtigung des Preises.

7.3 Grundsatz der Auftragsvergabe im Einzelfall

Es gilt der Grundsatz des Vorrangs der Kundenaufträge. Ein Kundenauftrag hat stets Vorrang vor der Best Execution Policy. Durch die Befolgung des Kundenauftrags gilt die Best Execution als erfüllt.

7.4 Aussergewöhnliche Ereignisse

Soweit aussergewöhnliche Marktverhältnisse oder eine Marktstörung eine abweichende Ausführung erforderlich machen (z.B. nur eine Teilausführung zulassen), wird der jeweilige Auftrag im besten Interesse des Kunden ausgeführt. Dabei kann es vorübergehend zu einer abweichenden Gewichtung der vorgenannten Kriterien kommen.

7.5 Auswahl von Intermediären (Broker und Ausführungsplätze)

7.5.1 Auswahl von Ausführungsplätzen

Als Ausführungsplatz kommt ein geregelter Markt, ein Broker (s. Ziff. 7.5.2) oder eine sonstige Einrichtung, welche eine vergleichbare Funktion ausübt, gemäss nachfolgender Aufstellung von ICB in Frage:

Produkt	Ausführungsplatz
Aktien Schweiz	SIX Swiss Exchange
Aktien Ausland	Heimtbörse oder Broker
Derivate Schweiz	SIX Structured Products Exchange AG
Derivate Ausland	Börsengehandelte Derivate via Broker
Anleihen	SIX Swiss Exchange AG, sofern handelbar, ansonsten über einen Broker
Anlagefonds	Transfer Agent oder Depotbank. Börsennotierte Fonds (ETF) werden über die Heimtbörse gehandelt
Börsengehandelte strukturierte Produkte	SIX Structured Products Exchange AG oder Euwax AG
Nicht kotierte strukturierte Produkte	Emittent

7.5.2 Auswahl Broker

Die ICB ist für die Auswahl von Brokern zuständig. Sie arbeitet nur mit Brokern zusammen, die sich ihrerseits zur Best Execution verpflichten.

7.6 Überprüfung der Best Execution

Die Aquila überprüft regelmässig (mindestens jährlich) die Einhaltung der Best Execution Vorgaben durch die ICB.

Die ICB überprüft ihrerseits periodisch, ob die Broker in der Lage sind, das bestmögliche Ergebnis zu erzielen und erstattet der Aquila mindestens jährlich Bericht über die Ergebnisse dieser Prüfung.